



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
6 Tagesordnung 38. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 28.02 .2018, um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	15
7 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2018 für das Stadtgebiet Dorsten	17
8 Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Nr. 11.1 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ - öffentliche Bekanntmachung	19
9 Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 06.02.2018	31
10 Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten -Satzung vom 06.02.2018	37
11 Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	41
12 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung	45
13 Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 05.02.2018	47
14 Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016	49
15 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am Dienstag, den 20. März 2018 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten	51
16 Einladung der Jagdgenossenschaft Dorsten IV zur Genossenschaftsversammlung Dienstag, 27.03.2018, 20:00 Uhr Gaststätte „Paul Schult“ 46282 Dorsten, Gahlener Straße 333	53

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 38. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 28. Februar 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Beteiligungsbericht 2016
- 3 Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Rathauses  
- 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten
- 4 Innerdienstliche Vorschriften  
- Erlass einer Dienstanweisung für die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen und Einnahmekassen (Barkassen)
- 5 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget des Amtes für kommunale Finanzen 2017
- 6 Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“
  1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
- 7 Fortschreibung des Entwicklungskonzepts zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten
  1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwicklungskonzeptes zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten
- 8 Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters  
- Vorlage gem. § 17 (2) KorruptionsbG
- 9 Wahl einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin in den Sozialausschuss  
- Antrag der SPD Fraktion vom 01.02.2018
- 10 Erweiterung des Umwelt- und Planungsausschusses um einen sachkundigen Einwohner  
- Antrag der SPD Fraktion vom 01.02.2018
- 11 Arbeitsplätze sichern und schaffen - Nachhaltig und ausreichend Gewerbeflächen entwickeln  
- Antrag der CDU vom 02.02.2018

12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

### **Nichtöffentliche Sitzung**

#### **Punkt**

- 13 Bekanntgaben
- 14 Planung eines Investitionsvorhabens
- 15 Verkauf von Grundstücken
- 16 Abschluss des Gaskonzessionsvertrages
- 17 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 16.02.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in den Städten  
Dorsten, Gladbeck und Marl



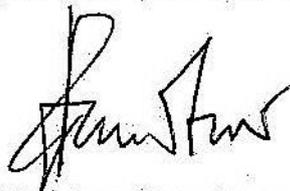
## **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2018 für das Stadtgebiet Dorsten**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2018 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW ([www.boris.nrw.de/borisplus](http://www.boris.nrw.de/borisplus)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halturner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 15. Februar 2018



Dipl.-Ing. Brandtner  
Vorsitzender

**Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von  
Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen  
nach Nr. 11.1 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008  
im Stadterneuerungsgebiet  
„Wir machen MITte – Dorsten 2020“**

**- öffentliche Bekanntmachung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 die „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Nr. 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramms erstreckt sich auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ (Anlage 1). Innerhalb dieser Förderkulisse sind vorhandene Satzungen zu berücksichtigen.

Mit der Richtlinie über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können Immobilieneigentümer innerhalb des Fördergebietes „Wir machen MITte“ finanzielle Zuschüsse zur energetischen Modernisierung ihrer Gebäude, Förderung der Barrierearmut oder auch bei der Optimierung von Geschäftslokalen zur nachhaltigen Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs beantragen. Grundlegende Voraussetzung ist, dass die Baufertigstellung des Gebäudes 1995 oder vor 1995 erfolgt.

Das Ministerium kann die Förderwürdigkeit einer umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme nur unter der Voraussetzung anerkennen, wenn unrentierliche Kosten nach der Gesamtertragsberechnung im Einzelfall nachgewiesen werden. 25 % der festgestellten unrentierlichen Kosten werden mit einem Fördersatz von 80 % bezuschusst.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind in der Anlage 2 aufgelistet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Nr. 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 im Stadtgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Nr. 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 im Stadtgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Stadtteilbüro Mitte, Gahlener Straße 9, 46282 Dorsten

während der Öffnungszeiten sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Antragsformulare stehen im Stadtteilbüro Mitte zur Verfügung; sie können weiterhin von der Internetseite [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de) heruntergeladen werden. Zudem können sich Interes-

sierte beim Technisch-Planerischen Stadtteilmanagement (Herr Christoph Dames und Herr Kai Stege) im Stadtteilbüro nach telefonischer Vereinbarung beraten lassen.  
Weitere Informationen zum Projekt „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ erhalten Sie unter [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de).

Dorsten, 05.02.2018

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lohse', written in a cursive style.

Lohse

Technischer Beigeordneter

**Richtlinie der Stadt Dorsten über die Förderung von  
Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen  
nach Nr. 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008  
im Stadterneuerungsgebiet  
„Wir machen MITte - Dorsten 2020“**

## **1 Gegenstand der Förderung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein- Westfalen und die Stadt Dorsten gewähren Kostenerstattungsbeiträge als Zuschuss für die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden. Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung vom Oktober 2008, kurz: FRL Stadterneuerung) können nur Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes gefördert werden, für die das Land Nordrhein- Westfalen finanzielle Mittel bewilligt hat. Der Förderbereich des Förderprogramms (gem. FRL Stadterneuerung 11.1) erstreckt sich damit auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“.

## **2 Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Dorsten gemäß §171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Dorsten - Mitte“ (siehe Ratsbeschluss vom 28.10.2015, Drucksache Nr. 291/15). Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Stadt Dorsten fördert in analoger Anwendung des § 177 Abs. 4 BauGB mit Mitteln der Städtebauförderung umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## **3 Begünstigter Personenkreis**

- 3.1 Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden.
- 3.2 Mieter und Mieterinnen unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.
- 3.3 Kommunale Einrichtungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind, kann ebenso wie privaten Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms 11.1 eine Förderung ermöglicht werden.

## 4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohn- und Lebenssituation, sowie zu einem gestalterischen Mehrwert für das Programmgebiet führen. Dazu zählen beispielweise
- Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Standards des Gebäudes, Maßnahmen zum Abbau von Barrieren und Maßnahmen zur Aufwertung des zentralen Versorgungsbereichs „Altstadt“. Dabei soll der Ortsbildcharakter des jeweiligen Standortes gewahrt bleiben;
  - Maßnahmen, die in der historisch gewachsenen Altstadt und dem räumlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Altstadtkerns (Wall- und Grabenanlage, bzw. Ost- und Südwall) realisiert werden sollen, müssen den Gestaltungsempfehlungen der Stadt Dorsten im Hinblick auf die gestalterischen Grundsätze für Gebäude (z.B. Fassaden, Dachformen, Werbeanlagen, Farben, Materialien etc.) entsprechen und sich harmonisch in das unmittelbare Umfeld einfügen;
  - Die Maßnahmen der Modernisierung müssen den gesetzlichen Vorgaben z. B. Energieeinsparverordnung entsprechen;
  - Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde;
  - Maßnahmen sind an privaten Gebäuden zur Nutzung für Wohnen sowie zur Nutzung für Dienstleistungen und Gewerbe möglich;
- 4.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet sich, bei der Antragstellung aussagekräftige Unterlagen gemäß Ziffer 8.2 einzureichen.
- 4.3 Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Für diesen Zeitraum müssen die modernisierten Bereiche nach Fertigstellung für den beabsichtigten Nutzungszweck zur Verfügung stehen, grundsätzlich von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem entsprechenden Pflegezustand gehalten werden. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.4 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass ohne Adressen- und Namenbezug unter Wahrung des Datenschutzes Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden.
- 4.5 Bei der Umgestaltung von Dächern und Fassaden sind etwaige Tiervorkommen besonders geschützter Arten zu prüfen. Bei Nachweis von o.g. Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tierarten zu gewährleisten. Die Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange umgesetzt werden. Es dürfen keine geschützten Tierarten mit ihren Wohn- und Fortpflanzungsstätten durch Maßnahmen verletzt, getötet oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- 4.6 Bei Umbauten sind vorhandene historisch wertvolle Ausstattungsmerkmale in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
- 4.7 Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind in den **Anlagen 2 Maßnahmenkataloge** aufgelistet.
- 4.8 Die Arbeiten sind durch qualifizierte Fachunternehmen auszuführen. Das Fachunternehmen ist auf Grundlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auszuwählen.
- 4.9 Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Baufertigstellung des Gebäudes 1995 oder vor 1995 erfolgte.

## 5 Förderausschluss

- 5.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:
- Das Gebäude an dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mit der Wohn- oder Geschäftsnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist und diese mit den beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen nicht behoben werden können;
  - Das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst sind und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
  - Die beabsichtigte Maßnahme den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der Energieeinsparverordnung oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;
  - Mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt Dorsten vor der Bewilligung begonnen wird;
  - Die Maßnahmen nach anderen Förderprogrammen gefördert wird und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird.
- 5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- Ausgaben für Änderungen an den Hausanschlüssen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  - Arbeiten, die wegen unterlassener vorheriger Instandsetzung notwendig sind
  - Eigenleistungen
  - ausschließliche Sachleistungen, wie z. B. Materialkosten

## 6 Art und Höhe der Zuwendungen / Förderung

- 6.1 Der zu ermittelnde Kostenerstattungsbetrag nach dieser Richtlinie für jedes beantragte Vorhaben wird dem Eigentümer im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ in Form eines **Zuschusses** gewährt.
- 6.2 Der Zuschuss = Kostenerstattungsbetrag einer umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme wird auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung im Einzelfall errechnet. Durch diese Berechnung werden die unrentierlichen Kosten der Maßnahme ermittelt. Gemäß der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ ist der Zuschuss jedoch auf 25 % der festgestellten unrentierlichen Kosten begrenzt. Abzüglich des kommunalen Eigenanteiles von 20 %, werden somit 80 % der ermittelten Kosten ausgezahlt.
- 6.3 Nebenkosten für eine notwendige fachliche Betreuung und/ oder Beratung (z. B. Honorare für Planungsleistungen und Bauleitung) sind in den Gesamtkosten anrechenbar.
- 6.4 Die Höhe der Gesamtförderung wird auf 375.000 € begrenzt.
- 6.5 Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.

## 7 Weitere Festlegungen und Rechtsanspruch

Über Abweichungen von den in Punkt 6 festgelegten Bestimmungen entscheidet die Stadt Dorsten im Einzelfall. Im Übrigen obliegt die Umsetzung dieser Richtlinie der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

## 8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Vor und während der Antragstellung erhalten Interessierte und Antragsteller eine kostenlose und unverbindliche Beratung durch das technische Stadtteilmanagement „Wir machen MITte“. Das Stadtteilbüro dient als erster Ansprechpartner, begleitet und unterstützt die Antragsteller. Dieses Angebot ersetzt keine ggf. notwendige fachliche Begleitung oder Beratung.
- 8.2 Der schriftliche Antrag ist im **Stadtteilbüro „Wir machen MITte“, Gahlener Straße 9, 46282 Dorsten** einzureichen. Das dafür vorgesehene Antragsformular mit den darin angeführten Unterlagen erhalten Sie ebenfalls im Stadtteilbüro oder im Internet unter [www.wirmachenmitte.de](http://www.wirmachenmitte.de).  
Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Eigentüternachweis (z.B. Grundbuchauszug)
  - Lageplan im M. 1:500
  - Bestandspläne (Grundriss, Schnitt, Ansicht, falls vorhanden) im M. 1:100
  - Fotos des derzeitigen Zustands
  - Mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge zu den beantragten Gewerken oder Kostenaufstellung des Planers nach DIN 276
  - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern
  - Ggf. Pläne, Skizzen, die die geplanten Maßnahmen darstellen
  - Falls erforderlich weitere Unterlagen wie Baugenehmigung, Brandschutzgutachten, Wärmeschutznachweis
- 8.3 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 8.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Stadt Dorsten.
- 8.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Der darin festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Der in dem Vertrag festgelegte Durchführungszeitraum der Maßnahme muss durch den Antragsteller eingehalten werden.
- 8.6 Der öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt keine anderen Vorschriften, erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z.B. Baugenehmigung).
- 8.7 Falls eine Förderbewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Honorare (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen) selbst zu tragen.
- 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Dorsten ausnahmsweise einem Beginn der Umsetzung vor Bewilligung von Zuschüssen schriftlich zustimmen (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Anspruch auf eine Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 8.9 Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen. Die Abrechnungsbelege sind im Original vollständig zu sammeln und zu prüfen. Kann der Antragsteller dies nicht gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Bauingenieur oder befugten Handwerksmeister zu beauftragen, der dann für die Planung und fachgerechte Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.
- 8.10 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dorsten.
- 8.11 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie und der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Dorsten und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme bei Bedarf Begehungsrecht auf dem betroffenen Grundstück.

- 8.12 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller auf Grundlage eines zur Verfügung gestellten Formulars einen **Verwendungsnachweis zu erstellen** und bei der Stadt Dorsten einzureichen. Diesem sind alle Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege im Original sowie Fotos zur Dokumentation beizufügen.
- 8.13 Die Fördermittelbereitstellung erfolgt auf Grundlage der Bedarfe des Fördermittelempfängers für das Modernisierungsvorhaben. Die Mittelbereitstellung (Auszahlung des Zuschusses) wird einvernehmlich zwischen der Stadt und dem Fördermittelempfänger in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

## **9 Widerruf und Rücknahme der Förderung**

Der gewährte Zuschuss kann im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben, zweckwidriger Verwendung, Nichteinhaltung von Fristen, dem Bekanntwerden einer Doppelförderung oder sonstiger Verstöße gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag und der Förderrichtlinie verweigert oder nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Förderung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend zu verzinsen.

## **10 Förderung von Modellmaßnahmen**

Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in dieser Richtlinie festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahme zu fördern.

## **11 Inkrafttreten**

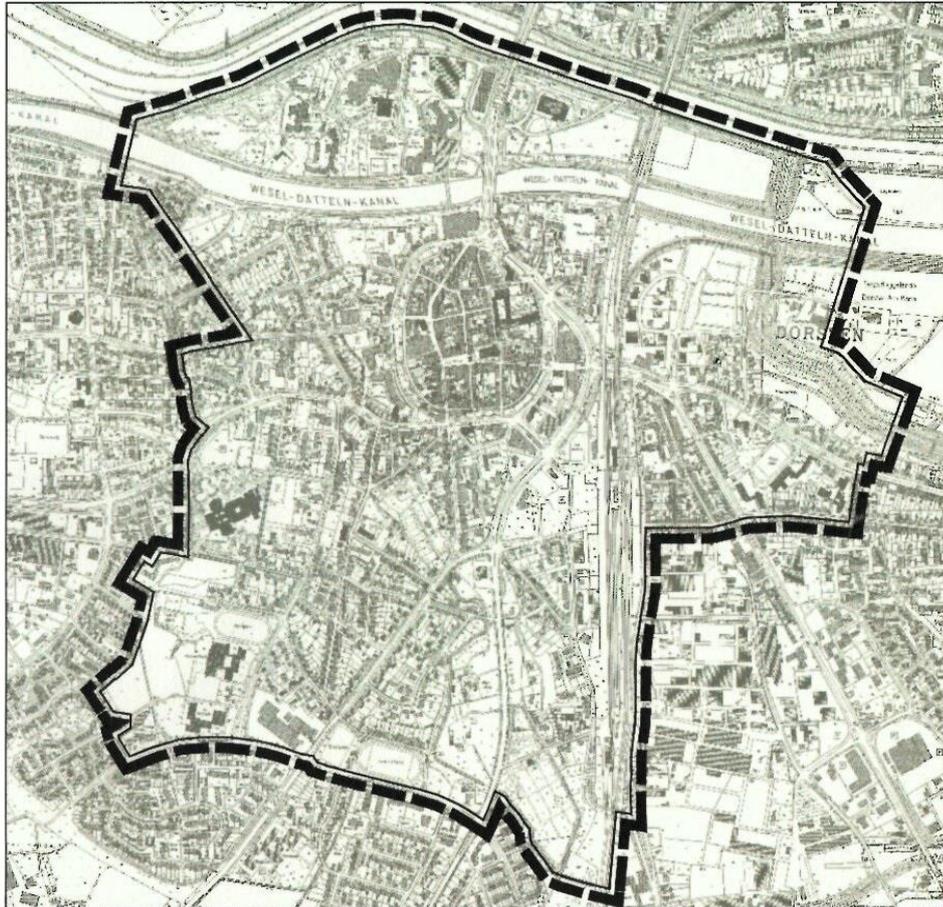
Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1            Lageplan, räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 2            Beispielhafte Maßnahmenübersicht zu Bereichen:
  - Energetische Sanierung
  - Barriere Reduzierung
  - Versorgungsstandort



**Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebietes gemäß § 171 e BauGB**



**Beispielhafte Maßnahmen - Energetische Sanierung**

**Anlage 2**

Die Maßnahmen sollen den energetischen Standard des Gebäudes wesentlich und nachhaltig verbessern. Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden gemäß Gebäudetypologie für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Es wird angestrebt, dass die geförderte Maßnahme oberhalb des durch die EnEV vorgegebenen Mindeststandards erreichen. Sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Alle notwendigen Nebenarbeiten, die zur ordnungsmäßigen Durchführung notwendig sind, sind ebenfalls förderfähig.

Energetische Sanierung	
Maßnahmenbeispiele	
Bauteil/Gewerk	Variante (Ausführung gem. EnEV)
Bautechnik	
Fassade	Dämmung der Außenwände von außen und/oder von innen inkl. Oberflächenbehandlung (Putz und Anstrich) oder als Kerndämmung inkl. Nebenkosten (Gerüst) sowie der Einsatz natürlicher Dämmstoffe
Fenster/ Außentüren	Erneuerung der Außenfenster, Außentüren und/oder Fenstertüren , Rollläden, inkl. Nebenarbeiten
Dach/ oberste Geschossdecke	Dämmung des Dachs als Steildach und/oder Flachdach von außen und/oder von innen sowie als Zwischensparrendämmung inkl. Abdichtung und Neueindeckung und/oder Einblasdämmung inkl. Erneuerung der Dach-/Dachflächenfenster inkl. Nebenarbeiten und Nebenkosten (Gerüst) oder Dämmung der obersten Geschossdecke sowie Einsatz natürlicher Dämmstoffe
Kellerdecke/ Fußboden	Dämmung der Kellerdecke von unten und/oder Einblasdämmung sowie der Einsatz natürlicher Dämmstoffe
Haustechnik	
Austausch des vorhandenen Heizkessels	Ersatz des vorhandenen Heizkessels gegen Brennwerttechnik oder Wärmepumpe (Luft) und hydraulischer Abgleich ohne Wärmeverteilung und Übergabe
Austausch der Wärmeerzeugung	Ersatz des vorhandenen Wärmeerzeugers gegen Wärmepumpe (Erdreich), BHKW, Holzpellet, Stückholz inkl. Abgasführung und hydraulischem Abgleich ohne Wärmeverteilung und Übergabe
Erneuerung der Heizkörper/Einbau einer Flächenheizung	Erneuerung der Wärmeverteilung und der Wärmeübergabe (Heizkörper oder Flächenheizung)
Erneuerung der Trinkwarmwasserbereitung	Erneuerung der zentralen Trinkwarmwasserbereitung inkl. Speicher, Ergänzung der Trinkwarmwasserbereitung durch Solarthermie

Elektro- installation	Erneuerung oder Ergänzung vorh. Elektroinstallation
Einbau einer Lüftungsanlage	Zentrale oder dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG)

**Beispielhafte Maßnahmen - Barriere Reduzierung**

**Anlage 2**

Die Richtlinien nach DIN-Norm 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) und die beiden Vorgängernormen 18025-1 (Wohnungen für Rollstuhlbenutzer) und 18025-2 (Barrierefreie Wohnungen) können als Orientierung dienen, sind aber nicht Förder Voraussetzung. Im Einzelfall kann durch Prüfung der Sanierungsbegleitung geringfügig davon abgewichen werden, sofern die technischen oder baulichen Gegebenheiten diese Abweichung bedingen.

Wohngebäude Barrierereduzierung	
Maßnahmen	
Förderbereich	Maßnahmenbeispiele*
<b>Erschließung</b>	
Außenbereich	Abbau von Stufen und Schwellen, Rampen, Einbau fester rutschfester Beläge
Eingangsbereiche	Zuwegungen, Schaffung von Bewegungsflächen, Haus- und Wohnungstüren, Abbau von Stufen und Schwellen
Vertikale Erschließung	Treppenlift, Hublift
Vertikale Erschließung	Treppengeländer
<b>Raumgeometrie</b>	
Türen	Verbreiterung von Türdurchgängen, Türdrückerhöhe,
Bewegungsflächen	Schaffung von Bewegungsflächen z.B. in Küchen
<b>Bäder</b>	
Geometrie	Umbau mind. Größe 1,20 x 1,80 m
Sanitärobjekte	bodengleiche Dusche, rutschfeste Bodenbeläge, unterfahrbares Waschbecken, Haltegriffe
<b>Bedienelemente</b>	
Elektroinstallation	Bedienelemente H 0,85-1,05m, elektrische Rollläden, Gegensprechanlage, Türöffner, Notrufsystem
Sonstige	Stütz- und Haltegriffe,

**Beispielhafte Maßnahmen - Versorgung**

**Anlage 2**

Die Maßnahmen müssen der Zielvereinbarung Aufwertung des Versorgungsstandortes Innenstadt entsprechen. Insbesondere die stadtbildprägende Wiederherstellung von historischen Fassadenaufteilungen und- elementen, die Verbesserung des Energiestandards und die Reduzierung von Barrieren ist förderfähig. Gefördert werden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog Versorgung. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die dort nicht aufgelistet sind, aber zu dem Ziel Aufwertung Versorgungsstandort beitragen, nach Ermessen der Stadt Dorsten ebenfalls förderfähig. Grundsätzlich ist die Planung vor Antragstellung mit der Stadt Dorsten anhand geeigneter Unterlagen wie z.B. Entwurfspläne, Fotos etc. abzustimmen. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

Versorgungsstandort	
Maßnahmen	
Förderbereich	Maßnahmenbeispiele
Planungsleistungen	Architektenhonorar, Brandschutzgutachten
Außenbereich	
Fenster/ Schaufenster	Energetische Optimierung, Einbruchschutz, Rolltor, Verlegung von Hauseingängen, Wiederherstellung der ursprünglichen Gliederung, Einbau Holzfenster nach historischem Vorbild
Fassade	Energetische Optimierung, Wiederherstellung ursprünglicher Gestaltungselemente
Umbauten	
Vergrößerung von Ladenlokalflächen	Zusammenlegung, Rückbau von Einbauten, Rückbau von techn. Installationen, Erhöhung der EG- Höhe
Techn. Installation	Rückbau, Einbau oder Umbau von Sanitär- und Elektroinstallationen, LED Umrüstung, Energiesparmaßnahmen, z.B. Klimatisierung, Heizung
Barrierereduzierung	
Erschließung	Abbau von Schwellen und Stufen, Haltegriffe
Sanitärobjekte	bodengleiche Dusche, rutschfeste Bodenbeläge, unterfahrbares Waschbecken
Türen	Vergrößerung der Durchgangsbreite

## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 06.02.2018

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2193), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1162) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

### Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Prüfungsergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungs-begründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

### Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Deuten, südlich der Weseler Straße. Es wird begrenzt:

- im Norden - durch die Weseler Straße,
- im Osten - durch die Straße „Birkenallee“ und im weiteren Verlauf ca. 35,0 m parallel zur Straße „Birkenallee“,
- im Süden - durch die Straße „Bühnert“ und
- im Westen - durch eine angedachte Linie längs zur Straße „Birkenallee“ im Abstand von ca. 36,0 m bis 23,0 m

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.

Die im Bebauungsplan unter Nr. 15 festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Ausgleichsflächenpool „Deuten“ Gemarkung Lembeck, Flur 20, Flurstück 40 und ist im Übersichtsplan 2 dargestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ebenso ist die in den Festsetzungen angeführte DIN-Norm einsehbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 06.02.2018



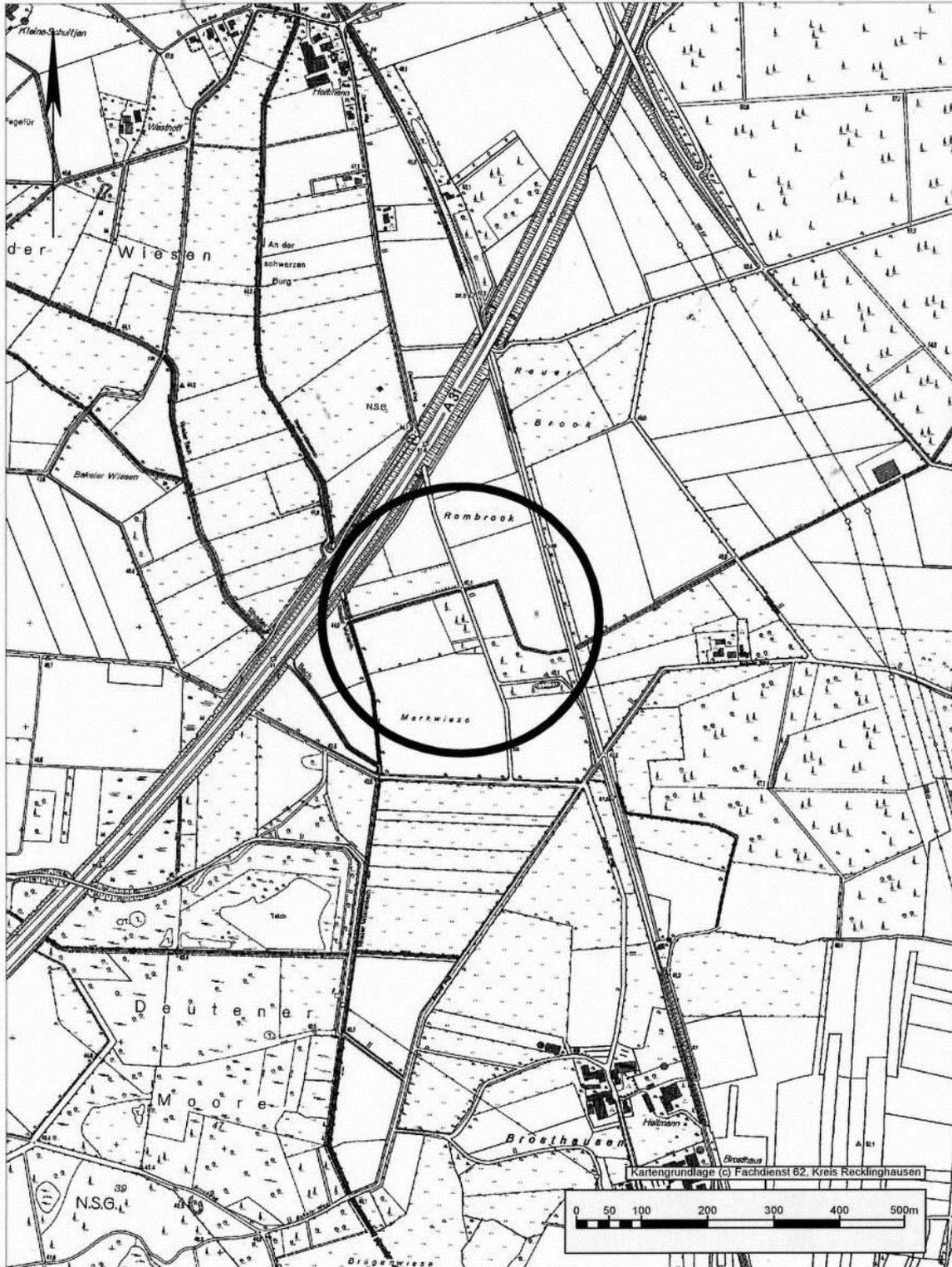
Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 "Birkenallee"

## Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 "Birkenallee"  
Übersichtsplan 2  
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Ökopool Deuten"



## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 251**

### **„Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 06.02.2018

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1162) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) , als Satzung beschlossen.

#### Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Rhade an der Lembecker Straße.

Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des alten Sportplatzes, Gemarkung Rhade, Flur 8, Flurstücke 137 und 414 sowie die westlich angrenzenden Flurstücke 1625, 1627, 1626, 1377 und 1376 und die nördlich verlaufende Lembecker Straße mit dem Einmündungsbereich in die Erler Straße sowie einen 6,50 Meter breiten Streifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1591.

Es wird begrenzt:

- im Süden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Do Rh 2.1 „Haverkämpe – 1. Abschnitt“, die Südgrenze der Flurstücke 137 und 414 sowie der südlichen Grenze der Lembecker Straße,
- im Norden durch die Nordgrenze der Lembecker Straße,
- im Westen durch die Ostgrenze der Klever Straße, die Westgrenze des Flurstückes 137 und der Ostgrenze der Restfläche Flurstück 1591,
- im Osten durch die Ostgrenze des Sportplatzes Flurstück 137 und Flurstück 414 sowie die östliche Grenze des Flurstückes 1591.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

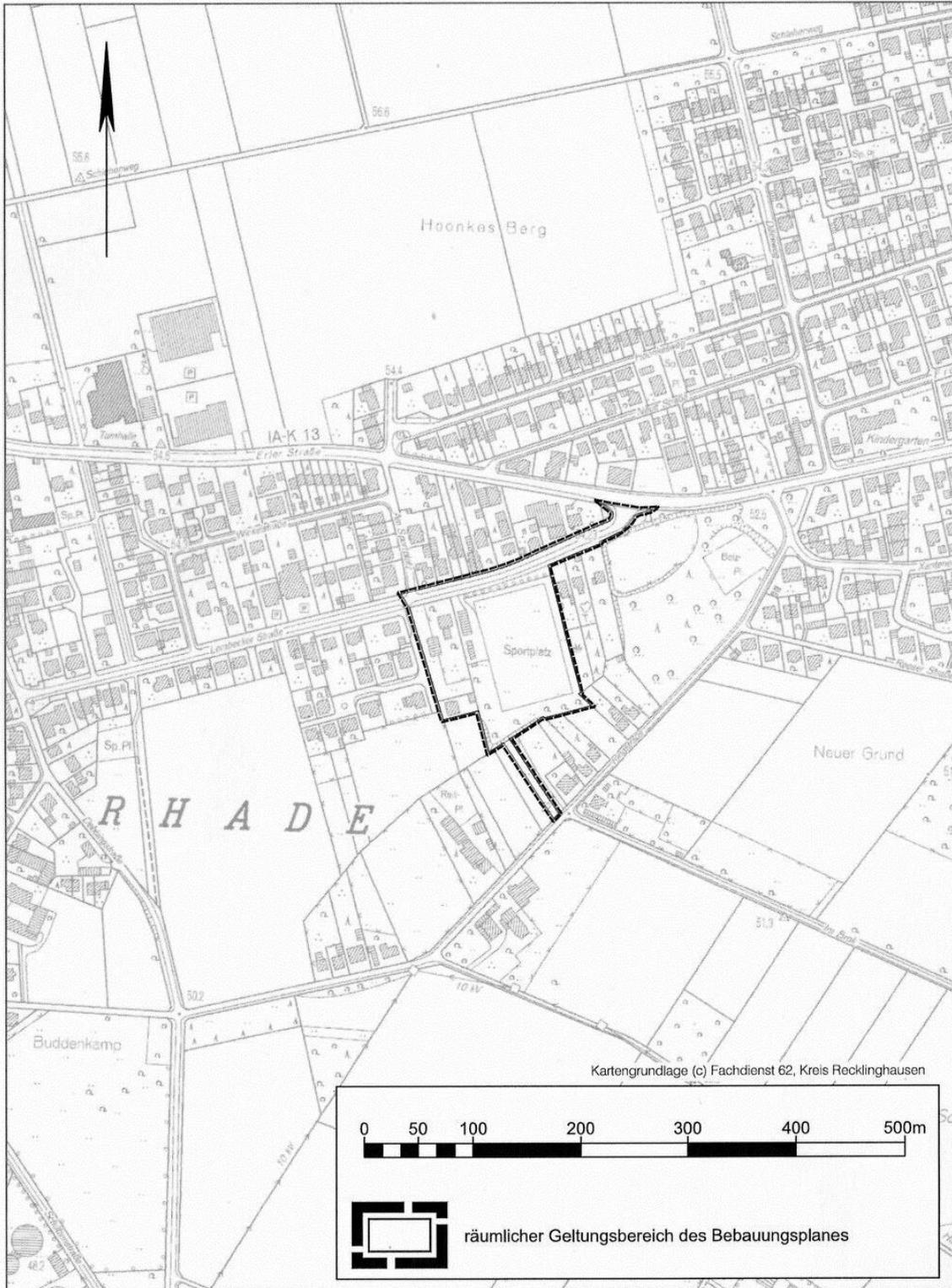
Dorsten, 06.02.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

# Dorsten Nr. 251 "Wohnbebauung Lembecker Str. / Sportplatz"

## Übersichtsplan



## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB gefasst.

### Anlass und Ziel der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 199 „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes in zentraler Lage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan überplant die rechtskräftigen Bebauungspläne Dorsten 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt (Westabschnitt) und Dorsten 11.3 „Dorsten - Südwest – 3. Abschnitt (Schulbereich), die diese Fläche für den Schulbedarf vorsehen.

Nachdem die Flächen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden, bietet sich die Chance, diesen Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Ziel der Planung ist ein Angebot für ca. 100 Wohneinheiten in hochwertiger, aufgelockerter Bebauung mit guter Integration in das vorhandene Siedlungsgefüge zu schaffen.

Ca. 50 % der Wohneinheiten sind in Form von Einzel- und Doppelhäusern geplant; für die andere Hälfte der Wohneinheiten ist die Errichtung einer Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen. Um ein vielseitiges Nutzungsangebot bereitzustellen, sollen neben dem Eigenheimsegment barrierefreie Miet- und Eigentumswohnungen sowie Wohnungen für kinderreiche Familien Berücksichtigung finden.

Wertvoller Baum- und Strauchbestand ist nach Norden bereits vorhanden und bleibt als Bau- gebietseingrünung erhalten.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Hardt, südlich des St.-Elisabeth Krankenhauses und westlich der St. Ursula Realschule. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbe- gründung Teil I - Allgemeiner Teil in der Zeit

vom	26.02.2018
bis einschließlich	26.03.2018

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äuße- rung und Erörterung gegeben.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes – Entwurfsbegründung Teil II, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden, erfolgt im Laufe des Verfahrens. Folgende umweltbezogene Informationen sind bereits verfügbar:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag September 2017	Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V.	Planungsrelevante Fledermausarten, künstliche Nisthilfen
Immissionsschutz – Gutachten August 2016	Uppenkamp und Partner	Schalltechnische Beurteilung des Freizeitlärms durch außerschulische, kulturelle Veranstaltungen in der Aula
Bodengutachten November 2007	Dr. rer. nat. L. Börding	Oberbodenuntersuchung Versickerungsuntersuchung
Archäologische Voruntersuchung Oktober 2014	LWL Archäologie für Westfalen Dr. Bernhard Stapel	Archäologische Ausgrabungen

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 219 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf abgegeben werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem - im Internet zugänglich sind.

Bauleitplanverfahren können erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen.

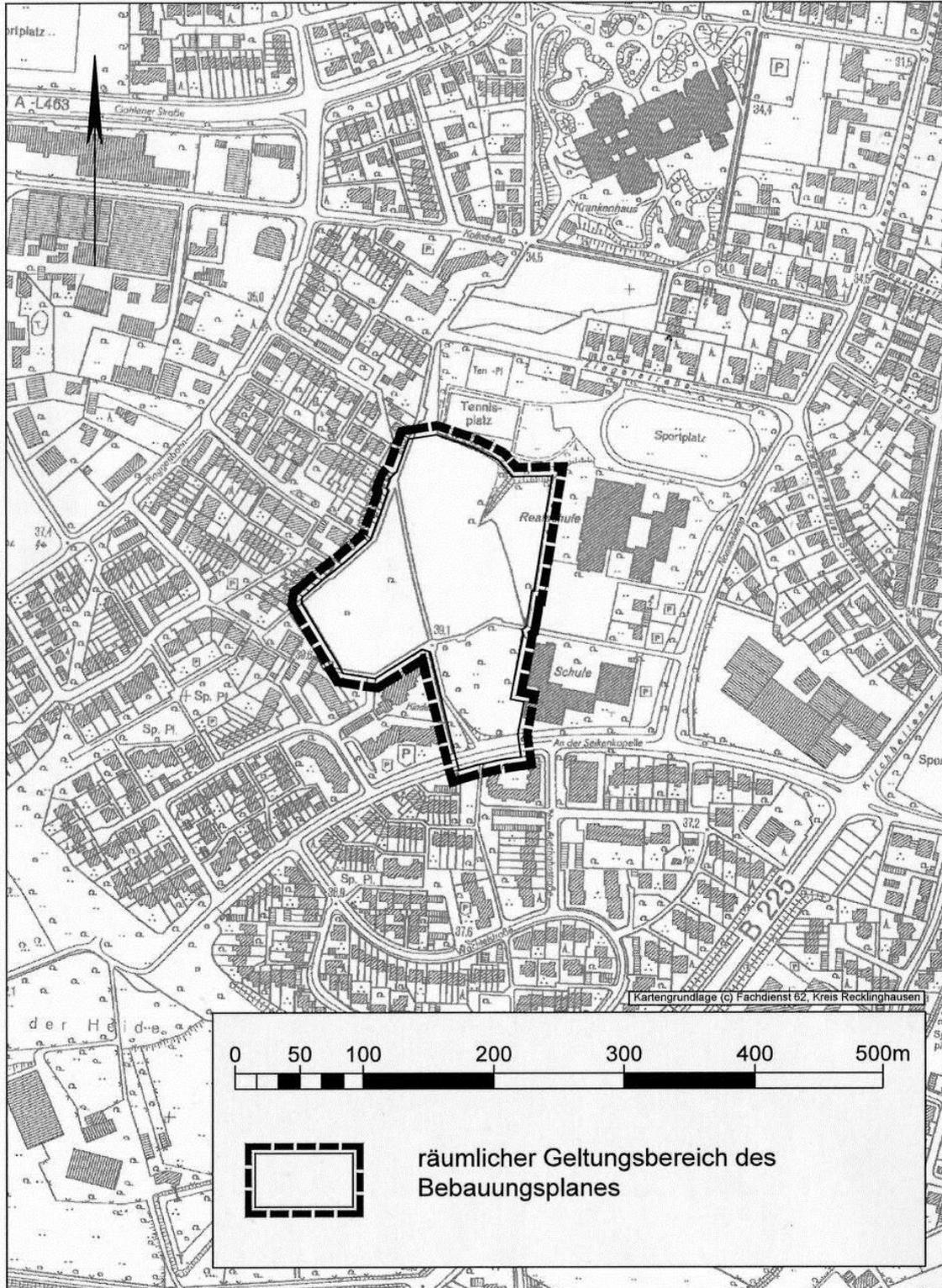
Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die folgende öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 12.02.2018

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Lohse  
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 "An der Seikenkapelle / Nonnenkamp"  
-Vorentwurf  
Übersichtsplan



## **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 3 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

### **Rathaus der Stadt Dorsten mit ehemaliger Bibliothek Halterner Straße 5 / Bismarckstraße 10, 46284 Dorsten**

Gemarkung Dorsten, Flur 15  
Flurstücke 1087 und 1086  
Denkmalliste A, lfd. Nr. 104 Blatt 1 und Blatt 2

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Eintragung des Rathauses der Stadt Dorsten mit ehemaliger Bibliothek als Denkmal in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Terminvereinbarung	

von Jedermann eingesehen werden.

Dorsten, 13.02.2018

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Lohse  
Technischer Beigeordneter

**Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme  
des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten**

**vom 05.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV.NRW. 610) sowie § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458/SGV GV.NRW 215) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen:

**1. Notfalltransporte ganztägig sowie Krankentransport montags bis freitags  
in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags  
ganztägig je Person**

1.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	476,00 €
1.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	4,20 €

**2. Krankentransporte  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr je Person**

2.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	348,00 €
2.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	4,20 €

**3. Notarzteeinsatz**

für die Inanspruchnahme je Patient	463,00 €
------------------------------------	----------

Für den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten, Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen gelten die Tarife nach Ziffer 1, bei nicht notfallmäßigen Transporten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig die Tarife nach Ziffer 2.

## § 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 05.02.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 5.664.038,37 € und einer Bilanzsumme i.H.v. 657.702.563,79 € fest.
2. Die Allgemeine Rücklage wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2014 vollständig aufgezehrt. Durch den Jahresüberschuss verringert sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz auf 1.142.920,99 €.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2016 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 333**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2016 im Internet unter dem Link

[http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt\\_2016/Jahresabschluss\\_2016](http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2016/Jahresabschluss_2016)

einsehbar.

Dorsten, 12. Februar 2018  
Der Bürgermeister



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Dorsten  
Jagdbezirk I  
Tel.: 02362/40418

Dorsten, 30.01.2018

### **Einladung**

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

**Dienstag, den 20. März 2018 um 19.30 Uhr**  
in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 14. März 2017
3. Geschäfts- und Kassenbericht 2017/2018
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neu- bzw. Wiederwahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2018/2019
8. Verschiedenes

#### **Anmerkung:**

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I

## **Jagdgenossenschaft Dorsten VII**

### **E i n l a d u n g**

#### **zur Genossenschaftsversammlung**

**Dienstag, 27.03.2018, 20:00 Uhr  
Gaststätte „Paul Schult“  
46282 Dorsten, Gahlener Straße 333**

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl des Vorstandes
  - a) Vorsitzender und seines Stellvertreters
  - b) Beisitzer und deren Stellvertreter
7. Wahl des Geschäfts-/Kassenführers und seines Stellvertreters
9. Wahl von Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
11. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Dorsten, 26.02.2018

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Dorsten VII

gez. Friedrich-Wilhelm Benninghoven  
-1. Vorsitzender-